Almts= und Alnzeigeblatt

Erfcint

Rilo C

20

PERSONAL PROPERTY OF THE PROPE

311

246.

bahn.

7,0 7,55 8,83 8,45 9,3 9,47 10,15 10,28 10,89 10,55 10,56

wöchentlich brei Dal unb mar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. 3nfertionspreis: bie fleinfp. Beile 10 Bf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und deffen Amgebung.

Berantwortlicher Rebacteur: E. Sannebobn in Gibenftod.

№ 13.

32. Jahrgang. Donnerstag, den 29. Januar

1885.

Abonnement

vierteljährl. 1 DR. 20 Bf.

(incl. Bringerlobn) in ber

Expedition, bei unfern Bo-

ten, fowie bei allen Reiche-

Boftanftalten.

Konkursverfahren.

In bem Rontureverfahren über bas Bermogen ber Firma Franz Seidel & Co. in Gibenftod ift in Folge eines von ben Gemeinschuldnern gemachten Borfchlage zu einem Zwangevergleiche Bergleichstermin auf

den 14. Jebruar 1885, Form. 10 Alfr bor bem Roniglichen Umtegericht hierfelbit anberaumt.

Gibenftod, ben 25. Januar 1885.

Der Gerichtsschreiber des Rönigl. Amtsgerichts. Gruble.

Freitag, den 30. Januar 1885,

foll in ber Baumgarten'fchen Reftauration in Carlefeld ein Regulator öffentlich gegen Baargablung versteigert werben. Eiben ftod, am 22. Januar 1885.

Schonberr, Gerichtsvollzieher.

Befanntmachung.

Die bon ben Bormunbern auf bas 3ahr 1884 ju erftattenben Erziehungeberichte find bis fpateftens

Ende Januar 1885

bei Bermeibung einer Ordnungsftrafe von 3 Mart bei ber unterzeichneten Beborbe einzureichen.

Bu biefem Behufe merben ben Bormunbern in ben nachften Tagen Formulare mit ber Beranlaffung jugefendet, Die auf benfelben vorgebrudten Fragen gemiffenhaft auszufullen und mit ihren vollen Bor- und Bunamen gu unterschreiben. Eibenftod, ben 10. Januar 1885.

Ronigliches Amtsgericht. 3. B.: Gbert, 21ff.

Higm.

Bekanntmachung.

Bufolge einer bon ben bier errichteten Ortefrantentaffen erftatteten Anzeige wird bon einzelnen Arbeitgebern ber ihnen obliegenben Bflicht gur Un- beg. Abmelbung ber bei ihnen beschäftigten, verficherungepflichtigen Berfonen nur mangelhaft ober gar nicht genügt.

Unter Bezugnahme auf §§ 49 u. 81 bes Gef. bom 15. Juni 1883 wirb baber hierburch nochmals barauf aufmertfam gemacht, bag bie Arbeitgeber jebe von ihnen beschäftigte berficherungspflichtige Berfon bei Bermeibung einer Gelbftrafe bis zu 20 Dit. bez entfprechenber Daftftrafe fpateftens am 3. Tage nach Beginn ber Beichaftigung bei ber in ber Rathsexpedition errichteten ge= meinfamen Reldeftelle anzumelben und fpateftens am 3. Tage nach Beenbigung bee Arbeiteverhaltniffes ebenbafelbft wieber abzumelben haben.

In gleicher Beife find auch Die Borftanbe ber Betriebetranfentaffen bei Bermeibung obengenannter Strafen verpflichtet, jeben Austritt eines Raffen-mitgliebes binnen einer Boche bei ber Delbestelle jur Anzeige zu bringen.

Die Un- und Abmelbungen haben fdriftlich ju erfolgen und muffen neben bollen Ramen, ber Beschäftigung und bes Altere ber Un- beg. Abzumelbenben ben Tag bes Gintrittes in Die Beschäftigung beg. bes Austrittes aus berfelben enthalten.

Buwiberhandlungen gegen biefe Anordnungen werben nunmehr, fofern Anzeigen feiten ber Ortefrantentaffen wieber ergeben, unnachsichtlich beftraft. Eibenftod, am 28. 3anuar 1885.

Der Stadtrath. Löicher.

Bg.

Befanntmachung.

Die Lieferung ber gu ben Reubeschotterungen und Bflafterarbeiten fur bas 3ahr 1885 erforderlichen Materialien an Steinen und Cand, nämlich:

a) 100 cbm Grünfteine II. Qual. | für bie Boftftraße,

Granfteine II. Qual. | für ben Weg bon Saus Rr.

Granitgrus gur Dede ! Grünfteine II. Qual. beg. / 112 nach Nr. 119, c) 50 Granitfteine I. Qual. für ben Ronnenhausweg,

Granitgrus gur Dede d) ca. 25 cbm halbboffirte Bflafterfteine an verfchiebenen Stellen, foll an einen ober mehrere Unternehmer in Accord vergeben werben.

Die Bedingungen fur biefe Lieferungen liegen in ber Ratheerpedition aus und werren bezügliche Offerten fdriftlich ebenbafelbft bis jum 31. Januar 1885 angenommen.

Eibenftod, ben 17. Januar 1885.

Der Banausichuß.

Der preufifch-ruffifche Auslieferungs. Bertrag.

Am ruffifden Reujahretage ift zwifden bem arenreiche und Breugen ein Muslieferungevertrag abgeschloffen worben, ber in mehrfacher Sinficht 3ntereffe bat. Dan barf annehmen, bag bie Berabrebungen binfichtlich biefes Bertrages bereits in Stierniewice getroffen murben und wenn Defterreich-Ungarn bieber bem Bertrage noch nicht beigetreten ift, fo liegt bies baran, bag nach bortigen Befeben ber Bertrieb von Donamit noch frei ift. Allerbinge liegt bem öfterreichifchen Abgeordnetenhaufe jest ein Donamitgefet-Entwurf bor und wird auch zweifellos Unnahme finben. Bevor bies jeboch nicht in aller Form gefcheben ift und bebor nicht auch Ungarn in biefer Beife gefengeberifc borgebt, tann bie habeburgifche Monarchie bem Bertrage in feinem vollen Umfange nicht beitreten.

Es ift nun aufgefallen, bag Preugen und nicht bas beutiche Reich ben Bertrag mit Rugland gefoloffen bat. Inbeffen abgefeben babon, bag Breugen bas einzige beutiche Grengland gegen Rugland ift, barf man auch wohl annehmen, bag bas Reich einen folden Bertrag nachträglich ichließen wirb. Unge-fichts ber neueren anarchiftifden Regungen ichien man Eile zu haben und that beshalb fo viel, als fich in ber Gile eben thun ließ. Der preußisch-ruffische Ber-trag ift bereits in Rraft. Die Krone Breugens hat namlich bas berfaffungemäßige Recht bes Bertrage. foluffee mit fremben Staaten, ohne an bie Buftimmung bes lanbtages gebunben gu fein, fofern namlich aus folden Bertragen für ben Staat feine finanziellen Baften erwachfen.

Anbers geftalten fich bie Bertragsabichluffe gwiichen bem Reiche und fremben Staaten. Da muß erft ber Bunbebrath feine Genehmigung geben, beffen einzelne Mitglieber jubor ihre Regierungen um 3ntruftionen anzugeben haben. Alebann wirb ber Ber-

tragsentwurf an irgent eine Bundesrathetommiffion | gur Borberathung überwiesen und bat barauf noch eine Lefung im Blenum ber Rorpericaft gu paffiren. Erft bann gelangt ber Entwurf an ben Reichstag ber ihn gleichfalle einer breifachen Lefung untergiebt, amifchen beren erfter und zweiter meift eine Rommiffionsberathung liegt. Belieben bem Reichstage auch nur bie geringften Menberungen, fo hat fich ber Bunbeerath nechmale mit ber Borlage gu befaffen und baruber gu befinden, ob er in bie gemachte Menberung willigt ober nicht. 3ft erfteres ber Fall, bann erft wird ber Bertrag bem Raifer gur unterfdriftlichen Bollgiebung borgelegt. Diefer ziemlich tompligirte Upparat, ber inbeffen eine grundliche Berathung und genaue Abmagung aller in Frage tommenden Intereffen verburgt, ift fur eilig gu erledigenbe Angelegenheiten febr ungeeignet. Breugen bat reehalb anfdeinend nur einen Borvertrag abgefchloffen, bem ein Bertrag zwifden bem Reiche und Rufflanb

Die Beftimmungen bes Bertrages find allerbings theilmeife bebenflicher Ratur. Es foll 3. B. fcon Auslieferung erfolgen, wenn Jemanb ber "Beleibigung gegen ben Canbesherrn verbachtig" ift. Bei ben febr unficheren Rechteauffaffungen in Rugland wird unter biefer Rubrit füglich jeber politifch Difliebige ausgeliefert werben muffen, wenn gegen ibn - ob mit Recht ober Unrecht ift gleichgultig - ber Bor-wurf erhoben wirb, er habe fich ber Beleibigung bes Caren berbachtig gemacht. Es läßt fich annehmen, bag auf eine fo icharfe Faffung ber Bertrageflaufel bon feiten Ruglands gebrungen worben ift; jedoch ift es zweifelhaft, ob ber Reichstag, wenn er fich für bas Reich mit ber Gache ju befaffen haben murbe,

bem feine Buftimmung gabe. Aus biefer icharfen Faffung verfteht man auch, weehalb fich England und Franfreich gegenüber ben ruffifden Beftrebungen auf Abichluß eines allgemeinen Auslieferungebertrages immer ablehnenb verhalten

haben. Gin folder Bertrag ift nothwendig, bringenb nothwendig, aber er muß feine Spite einzig und allein gegen jene internationale Derberbanbe richten, bie ihre Mitglieber unter verfcbiebenen Ramen in allen Rulturftaaten bat; er barf fich nicht gegen bie freie Meinung richten.

Tagesgefdichte.

- Deutschland. Ueber London fommt bie Radricht bon neuen beutiden Rolonialerwerbungen. Gin großes Bebiet norblich bon Gierra Leone, fowie einzelne fleinere ganbereien an ber Gelaventufte bei Reta follen burch Aufhiffen ber beutfchen Flagge unter ben Sout bee beutiden Reiches geftellt worben fein.

- Wie verlautet, wird bem Reichstage alebalb Belegenheit gegeben werben, fich mit ber Frage ber Beuerbeftattung gu befcaftigen. Gin Untrag. welcher biefen Begenftand betrifft, wirb vorbereitet.

Die Ueberführung bee Dorbere bes Bolizeirathe Rumpff foll nach einer Frantfurter Mittheilung bes "B. I." erfolgt fein. Der Bruber bes in Bedenheim Berhafteten bat befannt, baß biefer ber Dorber fei. Der Berhaftete beißt Julius Lieste und ftammt' aus Boffen in ber Dart Branbenburg. Er ift feines Beidens Soubmader und mar fcon feit brei Sahren bon ber Beimath fern. Er tam bon ber Schweiz, wohin er auch jest ju fuß wieber gurud wollte. Die That gefcab im anarchiftifden Auftrag. Der Dorber ift ein mittelgroßer, bartlofer Dann bon 27 3ahren. Die Boligei wird in ben nachften Tagen bas gange Belaftungematerial beröffentlichen.

- Darmftabt. Wegen Golbatenmighanblung ift ein Unteroffigier ber Offenbacher Garnifon bom biefigen Militargericht ju 6 Jahren Buchthaus und Mueftogung aus bem Militarverband berurtheilt morben. In Rudficht auf bie fcwere Strafe tann mon